

## Entscheid

**Nr. 203 415 vom 3. Mai 2018  
in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: X**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und  
Administrative Vereinfachung**

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt albanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 7. Dezember 2015 eingereicht hat, um die Nichtigklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 30. November 2015 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 15. Dezember 2015 mit Referenznummer REGUL X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15. Februar 2018 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 20. Februar 2018.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. März 2018, in dem die Sitzung am 5. April 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und ihrer Rechtsanwältin A. HAEGEMAN *loco* Rechtsanwalt M. SAMPERMANS und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und A. HENKES für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 30. November 2015 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss.

## 2. Bezüglich der Zulässigkeit

### 2.1 Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit der Klage fest.

2.1.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (*cf.* Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (*cf.* Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

2.1.2 Aus dem Brief vom 27. März 2018, der das Ausländeramt anlässlich der Einladung zur Sitzung vom 5. April 2018 dem Rat zugesandt hat, geht hervor, dass der antragstellenden Partei am 29. September 2016 die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt wurde. Diesem Schreiben wurde der Zuerkennungsbeschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose beigelegt.

In der Sitzung vom 5. April 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten hin. Die antragstellende Partei zeigt ihre A-Karte aufgrund der Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling. Die Rechtsanwältin der antragstellenden Partei gibt an, dass diese Zuerkennung nur eine Bestätigung ist, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mittels einer Nichtigkeitsklärung aus dem Rechtsverkehr entfernt werden muss, dass es aber auch gut ist, falls festgestellt würde, dass es wegen impliziter Rücknahme kein Interesse gäbe. Die beklagte Partei gibt an, dass die antragstellende Partei bekommen hat, was sie wollte, und kein Interesse beim Verfahren hat.

Aus vorgenannten Daten geht hervor, dass der antragstellenden Partei jetzt die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt wurde. Somit hat sich ihre Rechtsanlage geändert – sie ist jetzt berechtigt, sich auf dem Grundgebiet aufzuhalten – und kann sie nicht länger Subjekt einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausmachen. Infolgedessen kann die angefochtene Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (im Moment und in der Zukunft) nicht länger ausgeführt werden. Die antragstellende Partei erleidet

durch diese Anweisung dann auch keinen Nachteil mehr und deren Nichtigklärung kann ihr keinen konkreten Vorteil mehr verschaffen.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei in der Sitzung geht hervor, dass sie nicht bestreitet, dass ihr die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt wurde. Aus ihrer Darlegung geht jedoch nicht hervor, weshalb sie der Meinung wäre, dass sie in den erwähnten Umständen noch durch die angefochtene Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, benachteiligt wurde. Somit macht sie nicht klar, weshalb sie noch über das rechtlich erforderliche Interesse verfügen würde. Dass die antragstellende Partei in der Sitzung gefragt hat, die angefochtene Anweisung mittels einer Nichtigklärung aus dem Rechtsverkehr zu entfernen, kann die Feststellung des Rates nicht beeinträchtigen.

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

2.2 Weil die Klage wegen des Fehlens des rechtlich erforderlichen Interesses unzulässig ist, kann und muss nicht weiter eingegangen werden auf den Grund des Beschlusses, auf den die diensttuende Präsidentin sich gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes gestützt hat, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren wegen zwei begründeten Gründen angenommen werden konnte.

### 3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

#### **Artikel 1**

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

#### **Artikel 2**

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE